

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel - Vernehmlassung beschlossen**

**Solothurn, 16. Juni 2009 – Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren im Zusammenhang mit der Totalrevision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel einzuleiten. Die Einführungsverordnung regelt folgende Punkte: Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der kantonalen Behörden für den Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Bestimmung der Sonntage, an welchen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Gleichzeitig soll im Rahmen dieser Totalrevision auch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964) (Ruhetagsgesetz) geändert werden. Damit soll die gewünschte Gleichschaltung zwischen gewerbepolizeilicher und arbeitsgesetzlicher Regelung erreicht werden.**

Die geltende Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) stammt aus den 60iger Jahren. Nebst diversen Teilkorrekturen der Verordnung wurde im Jahr 2007 das Bundesgesetz ergänzt. Seit dem 1. Juli 2008 sind die Kantone dazu berechtigt, vier Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an welchen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Sonderbewilligung beschäftigt werden dürfen.

Um eine kantonal einheitliche Regelung unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse zu erreichen, wird dem Regierungsrat die Kompetenz zur Bestimmung der Sonntage zugewiesen.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung als kantonale Vollzugsbehörde zuständig.

Die Einführungsverordnung zum Arbeitsgesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der neuen Regelung und bedarf deshalb einer Totalrevision. 13 Jahre Erfahrung zeigen, dass insbesondere Adventsverkäufe bei der Mehrheit der klassischen Verkaufsgeschäfte wie auch bei der Kundschaft auf reges Interesse stossen. Spezifische Verkaufsstellen wie bspw. Möbel- und Autogeschäfte können vom Adventsverkauf jedoch kaum profitieren. Sie sollen darum die Möglichkeit erhalten, bewilligungsfreie Saisonverkäufe durchführen zu können.

Mit dieser revidierten Einführungsverordnung kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Verkaufsbranchen und Regionen optimal Rechnung getragen werden.